

Geschäftsverzeichnissnr. 6763

Entscheid Nr. 23/2019  
vom 14. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 31*bis* § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, gestellt von der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Beschluss vom 31. Oktober 2017 in Sachen M.D., dessen Ausfertigung am 7. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 31*bis* § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die gesetzliche Frist für das Einreichen des Antrags auf Hilfe drei Jahre nach den Taten oder der Explosion im Sinne von Nr. 2 beträgt, während die Frist für die direkten Opfer gemäß Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4 drei Jahre beträgt und je nach Fall ab dem Tag beginnt, an dem ein Untersuchungsgericht oder ein erkennendes Gericht durch eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung definitiv über die Strafverfolgung befunden hat, ab dem Tag, an dem das Strafgericht nach der Entscheidung über die Strafverfolgung eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche ausgesprochen hat oder ab dem Tag, an dem ein Zivilgericht eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung über die Zurechenbarkeit oder die Wiedergutmachung des Schadens ausgesprochen hat? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Kommission für Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern (nachstehend: Kommission) fragt den Gerichtshof, ob Artikel 31*bis* § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 1. August 1985) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, weil die gesetzliche Frist für das Einreichen des Antrags auf finanzielle Hilfe für « Gelegenheitsretter » drei Jahre nach der vorsätzlichen Gewalttat, der Explosion von Kriegsmaterial oder versteckten Sprengkörpern oder der Handlung zur Rettung von Personen in Lebensgefahr betrage, während die Frist für « direkte Opfer » drei Jahre betrage und je nach Fall ab dem Tag beginne, an dem ein Untersuchungsgericht oder ein erkennendes Gericht durch eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung definitiv über die Strafverfolgung befunden habe, ab dem Tag, an dem das Strafgericht nach der Entscheidung über die Strafverfolgung eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche ausgesprochen habe, oder ab dem Tag, an dem ein

Zivilgericht eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung über die Zurechenbarkeit oder die Wiedergutmachung des Schadens ausgesprochen habe (Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4).

B.2. Die Kommission gewährt « direkten Opfern » und ihren Erbberechtigten sowie « Gelegenheitsrettern » und ihren Erbberechtigten finanzielle Hilfe (Artikel 31 des Gesetzes vom 1. August 1985).

« Direkte Opfer » sind Personen, die einen schweren physischen oder psychischen Schaden als direkte Folge einer vorsätzlichen Gewalttat erleiden (Artikel 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 1985). In bestimmten Fällen behandelt die Kommission die « [direkten] Zeugen einer vorsätzlichen Gewalttat » und die « direkten Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat » gleich, weshalb auch die erstgenannte Gruppe in den Anwendungsbereich von Artikel 31 Nr. 1 fällt.

Unter « Gelegenheitsretter » ist eine Person zu verstehen, die Opfern außerhalb des Rahmens der Ausübung einer Berufstätigkeit im Bereich Sicherheit und außerhalb des Rahmens jeglicher Beteiligung an irgendeiner im Hinblick auf Beistand oder Hilfe für Drittpersonen strukturierten Vereinigung freiwillig Hilfe zukommen lässt (Artikel 31 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. August 1985).

B.3.1. Artikel 31*bis* § 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 bestimmt:

«Die in Artikel 31 Nr. 1 bis 4 erwähnte finanzielle Hilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Gewalttat ist in Belgien begangen worden. [...]
2. [...]
3. [...]
4. Ist der Täter bekannt, muss der Antragsteller versuchen, Wiedergutmachung seines Schadens zu erlangen durch das Auftreten als Zivilpartei, durch eine direkte Vorladung oder durch Erhebung einer Klage vor einem Zivilgericht.

Der Antrag kann aber nur eingereicht werden, je nach Fall, nachdem durch eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung über die Strafverfolgung befunden worden ist oder nach einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Zivilgerichts über die Zurechenbarkeit oder die Wiedergutmachung des Schadens.

Der Antrag wird binnen einer Frist von drei Jahren eingereicht.

Die Frist beginnt, je nach Fall, ab dem Tag, an dem ein Untersuchungsgericht oder ein erkennendes Gericht durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung definitiv über die Strafverfolgung befunden hat, ab dem Tag, an dem das Strafgericht nach der Entscheidung über die Strafverfolgung eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche ausgesprochen hat oder ab dem Tag, an dem ein Zivilgericht eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über die Zurechenbarkeit oder die Wiedergutmachung des Schadens ausgesprochen hat.

5. Die Wiedergutmachung des Schadens kann nicht wirksam und ausreichend von dem Täter oder der zivilrechtlich haftenden Partei, durch eine Sozialversicherungsregelung oder eine Privatversicherung oder auf irgendeine andere Weise gewährleistet werden.

6. Wenn der Antragsteller infolge von Umständen, die von seinem Willen vollkommen unabhängig sind, keine Anzeige erstatten konnte, die Eigenschaft als geschädigte Partei nicht erwerben konnte, nicht als Zivilpartei auftreten konnte, keine Klage einreichen konnte oder kein Urteil erwirken konnte oder wenn das Einreichen einer Klage oder das Erwirken eines Urteils aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Täters offensichtlich als nicht nachvollziehbar erscheint, kann die Kommission davon ausgehen, dass die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe ausreichend sind, um ihn von den in den Nummern 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen zu befreien ».

B.3.2. Artikel 31*bis* § 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 bestimmt:

« Die in Artikel 31 Nr. 5 erwähnte finanzielle Hilfe wird gewährt, wenn die Gelegenheitsretter folgende Bedingungen erfüllen:

1. auf Belgischem Staatsgebiet eingeschritten sind,
2. einen Schaden erlitten haben:
  - a) entweder dadurch, dass sie Opfern vorsätzlicher Gewalt freiwillig geholfen haben, oder durch die Explosion von Kriegsmaterial oder versteckten Sprengkörpern,
  - b) oder dadurch, dass sie Handlungen zur Rettung von Personen in Lebensgefahr durchgeführt haben,
3. binnen einer Frist von drei Jahren nach einer der Handlungen oder nach der Explosion, die in Nr. 2 erwähnt sind, einen Antrag auf Hilfe eingereicht haben,
4. keinen effektiven und angemessenen Schadenersatz von der zivilrechtlich haftbaren Person, einer Sozialversicherungsregelung, einer Privatversicherung oder auf jegliche andere Weise erhalten können ».

B.4.1. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, weil die Frage zu allgemein, zu theoretisch und zu hypothetisch sei, weshalb die Antwort bei der Lösung des Ausgangsrechtsstreits nicht weiterhelfe.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Gericht, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Aus der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass M.D. nach Ansicht der Kommission weder als « direktes Opfer » noch als « direkter Zeuge » einer vorsätzlichen Gewalttat qualifiziert werden könne, sondern vielmehr als « Gelegenheitsretter », weshalb ihr Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe als verspätet abgelehnt werden müsste.

Die Kommission fragt den Gerichtshof, ob die in Frage stehenden Bestimmungen diskriminierend sind, sofern das Beginndatum der darin geregelten Ausschlussfrist in Abhängigkeit davon ein anderes sei, ob der Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe von einem « direkten Opfer » einer vorsätzlichen Gewalttat (Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 1985) oder von einem « Gelegenheitsretter » (Artikel 31*bis* § 2 Nr. 3 desselben Gesetzes) eingereicht werde.

B.4.4. Die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage ist für die Lösung der Ausgangsstreitigkeit sachdienlich.

B.5.1. Der Gesetzgeber hat die Wahl bezüglich des Beginndatums der Ausschlussfrist bei den direkten Opfern wie folgt begründet:

« Die Kommission hat weder die Befugnis noch die Mittel, selbst eine Untersuchung über die Begleitumstände der Gewalttat durchzuführen. Sie muss sich nach der Entscheidung des Strafrichters richten. Eine endgültige Entscheidung über die Strafverfolgung gilt im Übrigen *erga omnes* » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-0626/002, S. 10).

« Es ist in der Tat notwendig, dass ein Gericht - ein Untersuchungsgericht oder ein erkennendes Gericht - vorher über die Echtheit der vom Antragsteller beanstandeten Fakten befunden hat » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1<sup>o</sup>, S. 10).

Außerdem hat der Gesetzgeber es für notwendig erachtet, dass « das Opfer auf jeden Fall ein gewisses Interesse nachweisen muss, um Hilfe zu erhalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/Nr. 1, S. 17)

B.5.2. Der Begriff « Gelegenheitsretter » wurde durch Artikel 462 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 in das Gesetz vom 1. August 1985 eingefügt. Die Möglichkeit der Ersetzung des Schadens für die Kategorie der « Gelegenheitsretter » ist jedoch nicht neu. Bereits aufgrund des ursprünglichen Gesetzes vom 1. August 1985 konnten « mutige Personen » sich an den Staat wenden, um eine Sonderentschädigung zu bekommen (Artikel 42 § 4 des Gesetzes vom 1. August 1985).

Seit der vorerwähnten Gesetzesabänderung aus dem Jahr 2004 unterliegt der Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe, den « Gelegenheitsretter » einreichen können, unter anderem der Zulässigkeitsvoraussetzung, dass dieser innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren eingereicht wird, gerechnet ab der Tat beziehungsweise Handlung oder der Explosion im Sinne von Artikel 31*bis* § 2 Nr. 2.

Bezüglich des Beginndatums dieser Ausschlussfrist finden sich in den Vorarbeiten keine weiteren Erläuterungen.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, dass die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien, da direkte Opfer

einen Schaden als direkte Folge einer vorsätzlichen Gewalttat erlitten, während Gelegenheitsretter einen Schaden infolge ihrer eigenen Rettungshandlung erlitten.

B.7.2. Die Situation der Gelegenheitsretter und die der direkten Opfer sind hinsichtlich des Beginndatums der Ausschlussfrist, die auf den bei der Kommission einzureichenden Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe anzuwenden ist, ausreichend vergleichbar, da diese beiden Kategorien von Personen einen Schaden infolge derselben Umstände oder desselben sachlichen Zusammenhangs erleiden können und sie im gegebenen Fall dasselbe gerichtliche Verfahren durchlaufen, um Schadenersatz zu bekommen.

B.8.1. Hinsichtlich der finanziellen Hilfe des Fonds für Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern wurde während der Vorarbeiten ausgeführt:

« L'indemnisation prévue par le présent projet de loi trouve son fondement non point dans une présomption de faute qui pèserait sur l'État n'ayant pu empêcher l'infraction, mais dans un principe de solidarité collective entre les membres d'une même nation » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/1, S. 17).

« Le projet ne correspond donc en rien à une idée d'atténuation de la responsabilité des auteurs d'infractions, ni à une idée de responsabilité de l'État » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1°, S. 5).

Die Personen im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 1. August 1985 können bei der Kommission eine finanzielle Hilfe beantragen, die als « subsidiäre Solidaritätsbeteiligung » anzusehen ist (ebenda, S. 19).

B.8.2. Der vorerwähnte Grundsatz, der sogenannte Subsidiaritätsgrundsatz, gilt im Rahmen von Artikel 31*bis* § 1 Nr. 5 und Artikel 31*bis* § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 1985. Die Kommission wird die finanzielle Hilfe nämlich nur dann auszahlen, wenn der Schaden direkter Opfer nicht angemessen vom Täter oder der zivilrechtlich haftenden Partei, aufgrund einer Sozialversicherungsregelung oder einer Privatversicherung oder auf eine andere Weise ersetzt werden kann sowie wenn Gelegenheitsretter keinen effektiven und angemessenen Schadenersatz von der zivilrechtlich haftenden Person, aufgrund einer Sozialversicherungsregelung, einer Privatversicherung oder auf eine andere Weise erhalten können.

B.8.3. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Gericht hat die Person, die als Gelegenheitsretter eine Hilfe bei der Kommission beantragt hat, dem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat freiwillig Hilfe zukommen lassen und tritt als Zivilpartei auf, um einen Ersatz des Schadens infolge der Straftat zu erhalten. Wegen der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten wird ihr der zuerkannte Schadenersatz gleichwohl verwehrt.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.9. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist ein wesentlicher Bestandteil der durch den Gesetzgeber eingeführten Regelung über die finanzielle Hilfe durch die Kommission (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1<sup>o</sup>, S. 6). Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass die Kommission eine Hilfe nur dann gewähren kann, wenn ein effektiver und angemessener Schadenersatz nicht auf eine andere Weise erlangt werden kann.

Damit der Schaden infolge einer Straftat ersetzt werden kann, muss eine Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

B.10.1. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Kategorien von Antragstellern bei der Kommission beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft des Antragstellers der finanziellen Hilfe.

B.10.2. Wenn ein direktes Opfer einen Schaden aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat erleidet, läuft die Frist zum Einreichen eines Antrags bei der Kommission ab dem Tag der formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung im Sinne von Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. August 1985. Erst zu dem Zeitpunkt steht der Anspruch des Opfers gegenüber dem Täter der vorsätzlichen Gewalttat fest.

B.10.3. Wenn der Gelegenheitsretter, wie hier, als Zivilpartei auftritt, um Schadenersatz vom Täter der vorsätzlichen Gewalttat zu erlangen, steht sein Anspruch auf Schadenersatz ebenso erst fest, nachdem eine diesbezügliche Gerichtsentscheidung ergangen ist, was mehrere Jahre dauern kann.

B.10.4. Unter diesen Umständen ist es nicht sachlich gerechtfertigt, dass die Frist, über die er für die Einreichung eines Antrags auf Gewährung finanzieller Hilfe bei der Kommission verfügt, wenn sich herausstellt, dass er keinen angemessenen Schadenersatz von der zivilrechtlich haftenden Person erlangen kann, ab dem Tag der Gewalttat läuft und nicht ab dem Tag der formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung über seinen zivilrechtlichen Anspruch, wie dies bei einem direkten Opfer in den in Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. August 1985 erwähnten Fällen der Fall ist.

B.11. In diesem Maße ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.12. In Erwartung des Auftretens des Gesetzgebers obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, da diese Feststellung ausreichend deutlich und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 31*bis* § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sofern der Gelegenheitsretter, der einem Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat Hilfe hat zukommen lassen und als Zivilpartei auftritt, um einen Ersatz des Schadens infolge der Straftat zu bekommen, seinen Antrag auf Gewährung von Hilfe bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum der vorsätzlichen Gewalttat und nicht ab dem Datum der formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung, durch die über seinen zivilrechtlichen Anspruch entschieden wurde, einreichen muss.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen